

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

Nr. 7.

Danzig, den 24. Januar

1903.

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1

**Die Herren Standesbeamten** des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 4 des zum Reichs-Zimpfgesetz vom 8. April 1874 von der Königlichen Regierung hier selbst unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt pro 1875 Seite 120) für jede Ortschaft ihres Standesamtsbezirks besonders auf den ihnen von mir zugeschickten Formularen ein Verzeichniß der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß in die Spalten 1 bis 5 der Listen sämtliche Kinder eingetragen werden, welche nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1902 geboren und nicht schon inzwischen verstorben sind. — Dabei ist zu beachten, daß die Liste auf jeder Seite 10 Eintragungen — nicht mehr auch nicht weniger — enthalten soll.

Die angefertigte Liste, oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1902 keine Geburten aus der Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich, bis zum 1. Februar den einzelnen Ortsvorständen des Bezirks zu übersenden und mache ich die Herren Standesbeamten für die rechtzeitige Absendung der Listen bezw. Vakatabscheinigungen persönlich verantwortlich.

Sollte einem Orts-Vorstande bis zum Ablaufe der gestellten Frist die Liste oder die Bescheinigung nicht zugegangen sein, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich die Liste im Zwangswege beschaffen kann.

**Die Orts-Vorstände** beauftrage ich, sodann in die Spalten 1—6 der von den Standesbeamten erhaltenen Liste zunächst diejenigen Kinder einzutragen, welche nach Ausweis der von hier zurückerhaltenen Impfliste pro 1902 noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben ist, bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzt nicht zur Revision vorgestellt worden sind, damit die veräumte Impfung oder Revision jetzt nachgeholt wird; **es müssen sonach jedenfalls alle Kinder aus Spalte 25 der Impfliste pro 1902 in die neue Impfliste pro 1903 wieder aufgenommen werden.**

Ebenso sind diejenigen Kinder nachzutragen, welche im vor'gen Jahre oder in diesem Jahre am Orte zugezogen sind und keinen Ausweis über ihre bereits anderwärts erfolgreich bewirkte Impfung haben und zwar ist bei diesen zugezogenen Impflingen außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort des Kindes anzugeben.

Dagegen sind diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der den Ortsbehörden zugegangenen ärztlichen Listen und des erhaltenen Impfscheines schon in ihrem Geburtsjahre 1902 erfolgreich geimpft worden sind, in der neuen Impfliste zu streichen und dieser Grund der Streichung in Spalte 26 der Liste anzugeben. Ferner ist bei allen Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnisse bereits die natürlichen Blattern überstanden haben, solches in Spalte 26 der Listen gleichfalls zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste sind die Orts-Vorsteher verantwortlich und werde ich jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch kostenpflichtige Rücksendung der Liste und **Festsetzung von Ordnungsstrafen** rügen.

Die Ortsvorsteher haben von der ihrerseits vervollständigten und berichtigten Impfliste sofort ein genau übereinstimmendes Duplikat auf den von hier erhaltenen Formularen anzufertigen und sodann **beide Exemplare der Impfliste pro 1903** mit der amtlichen Bescheinigung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, oder eine Vakatanzeige mit der bezüglichen Bescheinigung des Standesbeamten, **sowie das vom Impfarzt geführte Exemplar der Impfliste der Ortschaft pro 1902** und die Liste der schon im Geburtsjahre 1902 geimpften Kinder mir bis zum 20. Februar ex. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Etwaiger Mehrbedarf von Formularen ist bei mir schleunigst anzumelden.

Danzig, den 19. Januar 1903.

Der Landrat.

2 Nach der von der Königlichen Regierung hier selbst zur Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion für die Schulvorsteher (Amtsblatt pro 1875 S. 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privatschulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen. Schulvorsteher, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldstrafen bis 100 Mk. bestraft.

**Den Herren Lokalschulinspektoren** habe ich demnach die vorgeschriebenen Formulare zu den Wiederimpflisten pro 1903 für alle zu ihren Inspektionsbezirken gehörigen öffentlichen und Privatschulen im hiesigen Kreise übersendet und erlaube dieselben hierdurch, in diese Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, also diejenigen Kinder, welche im Jahre 1891 geboren sind, sowie auch diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, aber noch nicht wiedergeimpft sind.

Hierbei ist zu beachten, daß sämtliche Schulkinder aus Spalte 27 der Wiederimpfungsliste pro 1902, deren Impfung erfolglos geblieben, oder aus irgend einem Grunde unterblieben ist, in die neue Impfliste pro 1903 übertragen werden müssen.

Hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes müssen die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nicht mehr und nicht weniger als 10 Kinder einzutragen.

Die Wiederimpfungsliste ist für jede Schule in 2 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen.

Die beiden Exemplare der Wiederimpfungslisten pro 1903 sind sodann unter Beifügung des vom Impf-  
arzt geführten Exemplars der Wiederimpfungsliste pro 1902

mir bis zum 10. Februar er. einzureichen und werde ich die nicht rechtzeitig eingehenden Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Die Herren Schulinspektoren mache ich ferner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Wiederimpfungslisten verantwortlich.

Die Ortsvorsteher beauftrage ich, diese Verfügung dem Herrn Lokalschulinspektor der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die Wiederimpfungslisten für 1902 habe ich dem ersten Lehrer an jeder Schule übersandt.

Danzig, den 19. Januar 1903.

Der Landrat.

---

3 Nach Artikel 16, der von der Königlichen Regierung unterm 22. Januar 1895 erlassenen Anweisung, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten, sollen die Guts- und Gemeindevorsteher und die Ortssteuererheber über jede Ablieferung von Steuern und Renten an die Königliche Kreiskasse einen Lieferzettel in 2 Exemplaren mit einsenden, von denen das eine Exemplar quittirt zurückgegeben wird. Ich bringe diese Bestimmung hierdurch zur Beachtung in Erinnerung.

Zugleich fordere ich die Ortsvorstände von Artschau, Bissau, Bösendorf, Czapeln, Domachau, Grenzdorf, Jenkau, Jetan, Johannisthal, Karkke, Gr. Kleschkau Dorf und Gut, Lagschau, Pissau, Mazkau, Mallentin, Nobel, Prausterkrug, Nexin, Ruffoschin, Sastozin, Scharfenort, Schwintsch, Straschin, Trampfen Forst, Wartsch Dorf und Gut, Zankenzin hiermit auf, die fehlenden Lieferzettel über die Abführung der Steuern und Renten für das III. Quartal des Rechnungsjahres 1902 der hiesigen Kreiskasse binnen 8 Tagen zu übersenden.

Danzig, den 17. Januar 1903.

Der Landrat.

---

4 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 1. April 1899 (Kreisblatt Nr. 28) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher bis zum 1. Februar d. Js. ein Verzeichnis aller im Amtsbezirk lebenden nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken, Geisteschwachen und Blödsinnigen einzureichen oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Danzig, den 19. Januar 1903.

Der Landrat.

---

5 Die Schulvorstände der Schulen im Kreise fordere ich auf, für die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude zu sorgen und eintretende Baumängel rechtzeitig beseitigen zu lassen und sich dabei gegenwärtig zu halten, daß die verspätete Beseitigung ursprünglich unbedeutender Mängel häufig mit bedeutend vermehrten Kosten verbunden ist.

Die Lehrer weise ich an, von den vorhandenen Baumängeln an den Schulgebäuden den Schulvorständen und den Herrn Schulinspektoren stets Mitteilung zu machen und wenn nicht Abhilfe erfolgt, mir davon Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 19. Januar 1903.

Der Landrat.

6 Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 müssen die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht vermiszbare Inschrift „Verkauf von Margarine, von Margarinekäse oder Kunstspeisefett“ tragen. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen diese Waren verkauft oder feilgehalten werden, müssen die Inschrift „Margarine, Margarinekäse, Kunstspeisefett“ tragen, die Gefäße außerdem mit einem bandförmigen, mindestens 2 cm. breiten und mindestens 30 cm. langen Streifen von roter Farbe versehen sein.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen die Waren in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine,“ „Margarinekäse,“ „Kunstspeise“, mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird die Ware in ganzen Gebinden oder Kästen verkauft, so müssen diese außer der Inschrift und dem Namen oder der Firma des Fabrikanten auch noch dessen Fabrikmarke enthalten. Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken verkauft, so müssen diese von Würselform sein und muß denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“ eingepreßt sein.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen mit einem Zusatz von Sesamöl versehen sein.

**In Ohra und in Oliva** ist in Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten, und ebenso ist daselbst in Räumen, wo Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

**In den anderen Ortschaften des Kreises** müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sämtliche Geschäfte im Amtsbezirk, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, verkauft oder feilgehalten wird, zu revidiren und darauf zu sehen, ob die

Vorschriften des Gesetzes befolgt sind, sowie ermittelte Übertretungen zur Bestrafung zu bringen.

Von der abgehaltenen Revision und deren Ergebnis ist mir **innen 4 Wochen Bericht** zu erstatten.

Danzig, den 22. Januar 1903.

Der Landrat.

---

7 Die Ortsvorsteher beauftrage ich, die ihnen zugehenden Einladungen des Herrn Wahlkommisarius an die in der Ortschaft wohnenden Wahlmänner zur Ersatzwahl eines Abgeordneten am 6. Februar cr. im Schützenhause zu Danzig den Wahlmännern einzuhandigen, von denselben den Empfang der Einladung darunter bescheinigen zu lassen und selbst dann die richtige Aushändigung zu bescheinigen.

Die Empfangsbescheinigung ist sodann von der Einladung abzutrennen und mir bis zum 31. d. Mts. bei 9 Mk. Ordnungsstrafe einzusenden.

Danzig, den 23. Januar 1903.

Der Landrat.

---

8 Der Innungsverband „Bund deutscher Schmiede-Innungen zu Berlin“ hat einen vom Professor an der thierärztlichen Hochschule Dr. Eberlein verfaßten Leitfaden des Fußbeschlages herausgegeben, der zum Unterricht in Fußschmiede-Fachschulen bestimmt ist und von dem Innungsverband sowohl den Innungs-Fachschulen als auch den sonstigen Lehrschmieden und allen Fach- und Fortbildungsschulen zum Vorzugspreise von 1 Mk. 60 Pf. geliefert wird.

Danzig, den 19. Januar 1903.

Der Landrat.

---

9 Unter dem Pferdebestande des Hofbesizers Behrend zu Gütlland und der Witwe Em. Mesek zu Rohling, Dirschauer Kreises, ist die Brustseuche ausgebrochen.

Danzig, den 21. Januar 1903.

Der Landrat.

---

10 Unter dem Pferdebestande des Hofbesizers Fröse zu Abbau Gütlland, Dirschauer Kreises, ist die Brustseuche ausgebrochen.

Danzig, den 22. Januar 1903.

Der Landrat.

11 Unter dem Pferdebestande des Landgestüts in Pr. Stargard ist die Brustseuche ausgebrochen.  
 Danzig, den 22. Januar 1903. Der Landrat.

12 Unter dem Schweinebestande des Meiereibesizers Dohm in Nickelswalde ist Schweinefeucheverdacht amtlich festgestellt.  
 Danzig, den 22. Januar 1903. Der Landrat.

13 Unter dem Schweinebestande des Domänenguts Mühlbanz im Kreise Dirschau ist die Schweinefeuche festgestellt.  
 Danzig, den 19. Januar 1903. Der Landrat.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung.

14 Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 14. August 1902 mache ich hiermit bekannt, daß als II. Rate der Deich- und Entwässerungsbeiträge pro 1902/03 zu zahlen ist.

A. an Deichbeiträgen

von den Deichgenossen der Deichbezirke I—VII, einschließlich der ehemaligen Außendeiche und der Neuen Binnennehrung  $6\frac{1}{2}\%$  des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertes.

B. an Entwässerungsbeitrag

von den Deichgenossen der Deichbezirke I bis VI ausschließlich der Neuen Binnennehrung und der ehemaligen Außendeiche  $3\frac{1}{2}\%$  des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertes.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die hiernach zu entrichtenden Deich- pp. Beiträge möglichst in voller Summe an den nachstehend angegebenen Tagen

- a) für den I. Deichbezirk am 9. Februar,
- b) " " II. " " 10. "
- c) " " III. " " 11. "
- d) " " IV. " " 12. "
- e) " " V. " " 13. "
- f) " " VI. " " 16. "
- g) " " VII. " " 17. "

an die Deichkasse zu Danzig, Thornscher Weg 11, bestellgeldsfrei abzuführen.

Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist die Nachweisung der etwaigen Restanten zur Vermeidung einer Executivstrafe bis zu 30 Mk. der Deichkasse einzureichen.

Leskau, den 20. Januar 1903.

**Der Deichhauptmann.**  
 Otto Klatt.

### Öeffentliche Ausbietung.

15 Das dem Danziger Deichverband gehörige, auf dem Weichseldeich unweit Weß-  
linken gelegene Wachtouden-Grundstück Rothekrug, in welchem bisher eine Gastwirthschaft  
betrieben wurde, soll vom 1. April d. J. neu verpachtet werden. Der Pächter muß die  
Obliegenheiten eines Dammauffsehers mit übernehmen.

In dem auf **Montag, den 2. Februar, Nachmittags 3 Uhr**, angesetzten  
Termine im früher Schilling'schen Gasthause zu Plehnendorf soll die Stelle zur öffentlichen  
Ausbietung kommen. Die Zuschlagserteilung erfolgt innerhalb 8 Tagen an einen der  
drei Meistbietenden. Die näheren Bedingungen sind gegen Einsendung von 1,50 Mk.  
vom Unterzeichneten erhältlich.

Leßkau, den 16. Januar 1903.

**Der Deichhauptmann.**

Otto Klatt.

---

### Nichtamtlicher Teil.

---

16 **Mauersteine und Dachpfannen,**  
bester Qualität, billig abzugeben auf der  
**Ziegelei Goschin bei Straschin-Prangschin.**

---